

Merkblatt: Alimentenbevorschussung und Inkassohilfe

1. Einleitung

Falls die unterhaltpflichtige Person die Alimente nicht oder nur unregelmässig bezahlt, haben Sie (bzw. das Kind) unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Alimentenhilfe. Das zuständige Oberamt führt bei Kinderalimenten das Inkasso gegenüber dem verpflichteten Elternteil und bevorschusst unter bestimmten Bedingungen die Unterhaltsbeiträge ganz oder teilweise. Gewisse Unterhaltsbeiträge können nicht bevorschusst werden (z.B. Unterhalt für Ehegattinnen/Ehegatten bzw. für eingetragene Partner/-innen, nachehelicher Unterhalt, Kinder- und Ausbildungszulagen und jener Teil des Kinderunterhalts, der über dem Maximalbetrag für die Bevorschussung liegt). Auch hier kann aber das Oberamt das Inkasso übernehmen.

2. Alimentenbevorschussung

2.1. Ziel und Zweck

Die Alimentenbevorschussung bezweckt die Existenzsicherung des Kindes in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen, indem sein Unterhaltsanspruch subsidiär und bedarfsgerecht erfüllt wird.

2.2. Anspruch

Anspruch auf Bevorschussung haben Kinder, die nicht mit beiden Eltern zusammenwohnen. Ist das Kind, nachdem es volljährig geworden ist, noch in Ausbildung, so besteht sein Anspruch auf Bevorschussung so lange, bis die Erstausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann, falls der Rechtstitel solche Unterhaltsbeiträge vorsieht, längstens aber bis zum zurückgelegten 25. Altersjahr.

Bevorschusst werden Unterhaltsbeiträge des Vaters oder der Mutter, die in einer vollstreckbaren Verfügung, einem vollstreckbaren Urteil oder einem Unterhaltsvertrag festgelegt sind.

2.3. Vorschüsse werden nur bezahlt für

- Unterhaltsbeiträge, die im Zeitpunkt der ersten Gesuchstellung nicht seit mehr als drei Monaten verfallen sind;
- Laufende Unterhaltsbeiträge.

2.4. Anspruchsgrenze

Vorschüsse werden nur geleistet, wenn das jährliche steuerbare Einkommen

- des anspruchsberechtigten Kindes 14'000 Franken nicht übersteigt;
- des Elternteils oder bei Wiederverheiratung seiner Familie, bei der das Kind lebt, nach Abzug der bevorschussten Alimente 44'000 Franken nicht übersteigt;
- des Elternteils, bei dem das Kind lebt, und jenes der Partnerin oder des Partners des Elternteils, nach Abzug der bevorschussten Alimente zusammen 44'000 Franken nicht übersteigt.
- Keine Vorschüsse werden gewährt, wenn das Kind, der Elternteil oder die Familie, bei der das Kind lebt, steuerbares Vermögen ausweist.

2.5. Umfang des Vorschusses

Der Vorschuss entspricht maximal dem gerichtlich, behördlich oder vertraglich festgelegten individuellen Unterhaltsbeitrag, höchstens aber dem Durchschnitt der minimalen und maximalen einfachen Waisenrente nach dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG).

2.6. Verfahren

Die gesuchstellende Person hat glaubhaft zu machen, dass die Unterhaltsbeiträge nicht im Umfang der möglichen Bevorschussungshöhe einzubringen sind. Vorschüsse werden auf Gesuch hin verfügt. Die Bevorschussungs- und Inkassostelle überprüft jährlich, ob die Voraussetzungen noch erfüllt sind, und hebt die Bevorschussung auf, wenn die Voraussetzungen zur Ausrichtung von Vorschüssen nicht mehr erfüllt sind.

3. Inkassohilfe

3.1. Gegenstand der Inkassohilfe

Das zuständige Oberamt leistet Inkassohilfe für die im Gesuchsmonat fällig werdenden und die zukünftigen Unterhaltsansprüche aus dem Kindesrecht, dem Ehe- und Scheidungsrecht sowie dem Partnerschaftsgesetz vom 18. Juni 2004 (PartG), die in einem Unterhaltstitel festgelegt sind (Unterhaltsbeiträge). Im Zusammenhang mit einem Gesuch betreffend die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen leistet sie auch Inkassohilfe für gesetzliche sowie vertraglich oder reglementarisch geregelte Familienzulagen, die vom Unterhaltstitel erfasst sind, sowie für vor Einreichung des Gesuchs verfallene Unterhaltsbeiträge.

3.2. Kostentragung

Leistungen des Oberamtes zur Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für Kinder sind unentgeltlich. Leistungen des Oberamtes zur Inkassohilfe für Unterhaltsbeiträge für andere berechtigte Personen sind in der Regel unentgeltlich. Verfügt die berechtigte Person über die erforderlichen Mittel, wird eine Gebühr von 4% (max. CHF 800.00 pro Jahr) des Inkassoerfolges erhoben.

Werden Dritte tätig oder erbringen sie Leistungen für die Durchsetzung der Unterhaltsbeiträge, so sind die anfallenden Kosten von der verpflichteten Person zu tragen. Können die Kosten nicht von der verpflichteten Person erhältlich gemacht werden, so kann das Gemeinwesen diese der berechtigten Person nur auferlegen, wenn diese über die erforderlichen Mittel verfügt.

3.3. Einstellung des Inkassoauftrages

Das Oberamt stellt die Inkassohilfe in folgenden Fällen ein:

- Erlöschen des Unterhaltsanspruchs;
- Rückzug des Inkassohilfegesuchs durch die berechtigte Person und
- Wechsel des Wohnsitzes der berechtigten Person, wenn dies eine Änderung der Zuständigkeit für die Inkassohilfe zur Folge hat.

Das Oberamt kann die Inkassohilfe einstellen, wenn:

- die berechtigte Person ihre Mitwirkungspflicht verletzt,
- die Unterhaltsbeiträge uneinbringlich sind, in jedem Fall aber ein Jahr nach dem letzten erfolglosen Inkassoversuch und
- wenn die verpflichtete Person seit einem Jahr regelmässig und vollständig ihrer Unterhaltpflicht nachkommt.

4. Weitere Informationen

4.1. Mitwirkungspflichten

- a) Die berechtigte Person hat das Oberamt über alle für die Durchführung der Inkassohilfe erheblichen Umstände zu informieren. Sie muss Änderungen unverzüglich mitteilen.
- b) Sie verpflichtet sich, keine eigenen Schritte für das Inkasso der Unterhaltsbeiträge einzuleiten, solange die Inkassohilfe andauert.
- c) Verletzt die berechtigte Person ihre Mitwirkungspflicht, so kann das Oberamt sie schriftlich und durch eingeschriebene Postsendung oder auf andere Weise gegen Empfangsbestätigung auffordern, innerhalb einer bestimmten Frist mitzuwirken. Dabei weist es die berechtigte Person darauf hin, dass die Verletzung der Mitwirkungspflicht die Abweisung des Gesuchs um Inkassohilfe beziehungsweise deren Einstellung zur Folge haben kann.

4.2. Voraussetzungen

- Die unterhaltsberechtigte Person hat ihren Wohnsitz im Kanton Solothurn und hält sich dauernd in der Schweiz auf.

- Der Unterhaltsanspruch wurde in einem rechtskräftigen Urteil, einem vollstreckbaren Entscheid, einer vorsorglichen richterlichen Verfügung oder einem von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigten Unterhaltsvertrag festgelegt.
- Die unterhaltsberechtigte Person bzw. der obhutsberechtigte Elternteil gibt der Alimentenhilfe die Vollmacht zu allen zweckmäßig erscheinenden Vollstreckungsmassnahmen, zur eventuellen Einreichung einer Strafanzeige wegen Vernachlässigung der Unterhaltspflicht sowie zu einem allfälligen Auftrag an Dritte (z.B. ausländische Behörde).

Beachten Sie auch die Merkblätter: «Notwendige Unterlagen zur Berechnung der Bevorschussung» und «Meldepflicht für Alimentengläubigerinnen und Alimentengläubiger».

5. Vorgehen

Reichen Sie Ihr Gesuch zusammen mit den erforderlichen Unterlagen beim zuständigen Oberamt ein.

6. Hinweis zum Merkblatt

Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Massgebend im Einzelfall sind die Gesetzesbestimmungen.